

Bachelorarbeit

**Institutioneller Rassismus in Deutschland:
Eine vergleichende Analyse der Flüchtlingspolitik
in 2015 und 2022**

Erstgutachterin: Rayla Metzner

Zweitgutachter: Prof. Dr. Heinz-jürgen Voß

von

Abdullatif Dabbas

Soziale Arbeit (Bachelor)

05.09.2022

Abstract

In context of the current refugee politics, the EU's Temporary Protection Directive, which was adopted in 2001 but was activated for the first time in 2022, has been criticized for treating refugees unequally, for discriminating them and representing a form of institutional racism. Therefore, the bachelor thesis at hand addresses the question whether there are differences in the refugee politics of 2015 and 2022 that can be regarded as a form of institutional racism and whether the EU's Temporary Protection Directive is racist towards certain groups of refugees. Overall, the research results suggest that recent disparities in the treatment and protection of refugees show a clear sign of institutional racism in Germany and Europe. The rapid reaction of the EU institutions in connection with the Ukraine conflict and the associated refugee crisis is to be welcomed. However, it also shows the need to close the gap in the protection of refugees of different nationalities and ethnic groups, regardless of which crisis areas they come from. It becomes clear that the Temporary Protection Directive is only partially suitable as an instrument for controlling refugee and migration movements as it represents a form of institutional racism towards certain groups of refugees. While its advantage is undoubtedly to offer displaced groups immediate and unbureaucratic protection, the activation of the directive is linked to too many racially discriminatory conditions.

Abkürzungsverzeichnis

AZR	Ausländerzentralregister
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
EASY	Erstverteilung der Asylsuchenden
EU	Europäische Union
EC	Europäische Kommission
NGO	Non-Governmental Organization / Nichtregierungsorganisation
SLR	Systematische Literaturrecherche
SSRN	Social Science Research Network
UN	United Nations / Vereinte Nationen
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees

Zusammenfassung

Im Kontext der aktuellen Flüchtlingspolitik steht besonders die bereits im Jahr 2001 beschlossene, in 2022 aber erstmals aktivierte Massenzustrom-Richtlinie der EU in der Kritik, Kriegsflüchtlinge ungleich zu behandeln, zu diskriminieren und eine Form des institutionellen Rassismus darzustellen. Die vorliegende Bachelorarbeit widmet sich daher der Fragestellung, ob es Unterschiede in der Flüchtlingspolitik von 2015 und 2022 gibt, die als Form des institutionellen Rassismus betrachtet werden können und ob die Massenzustrom-Richtlinie der EU in diesem Zusammenhang als rassistisch gegenüber bestimmten Gruppen von Geflüchteten beurteilt werden kann. Die Forschungsergebnisse deuten insgesamt darauf hin, dass die jüngsten Unterschiede in der Behandlung und dem Schutz von Flüchtlingen als klares Zeichen für institutionellen Rassismus in Deutschland und Europa bewertet werden können. Zwar ist die schnelle Reaktion der EU-Institutionen im Kontext des Ukraine-Konflikts sowie der zugehörigen Flüchtlingskrise zu begrüßen. Allerdings zeigt sie auch die Notwendigkeit auf, die Lücke beim Schutz von Geflüchteten unterschiedlicher Nationalitäten und Ethnien, zu schließen, und zwar unabhängig davon aus welchen Krisengebieten sie kommen. Es wird auch deutlich, dass die Massenzustrom-Richtlinie als Instrument zur Steuerung von Flüchtlings- und Migrationsbewegungen nur bedingt geeignet ist, da sie eine Form des institutionellen Rassismus gegenüber bestimmten Gruppen von Geflüchteten darstellt. Zwar besteht ihr Vorteil zweifellos darin, vertriebenen Gruppen sofortigen und unbürokratischen Schutz zu bieten, die Aktivierung der Richtlinie ist jedoch an zu viele rassistisch diskriminierende Voraussetzungen gebunden.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	II
Abkürzungsverzeichnis	III
Zusammenfassung	IV
Abbildungsverzeichnis	VI
1. Einleitung	1
1.1. Ausgangslage und Problemstellung	1
1.2 Zielsetzung und Methodik	3
1.3. Aufbau der Arbeit	4
2. Theoretische Grundlagen	5
2.1 Begriff des institutionellen Rassismus	5
2.2 Darstellung der Flüchtlingspolitik von 2015 und 2022	8
2.3 Massenzustrom-Richtlinie der EU	12
3. Analyse der Flüchtlingspolitik aus Sicht des institutionellen Rassismus	15
3.1 Methodisches Vorgehen und Herleitung	15
3.2 Kritischer Vergleich der Flüchtlingspolitik von 2015 und 2022	19
3.2.1 Allgemeine Betrachtung	19
3.2.2 Massenzustrom-Richtlinie	21
3.3 Diskussion der Ergebnisse	23
3.4 Ableitung von Handlungsempfehlungen	26
4. Fazit und Ausblick	29
Literaturverzeichnis	33
Eidesstattliche Erklärung	38

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1:** Übersicht zum institutionellen Rassismus..... 7
- Abbildung 2:** Flussdiagramm zum Ablauf der systematischen Literaturrecherche . 18

1. Einleitung

„Alle Menschen lachen und weinen in der gleichen Sprache.“

(Willy Meurer, Publizist)

1.1. Ausgangslage und Problemstellung

Allgemein betrachtet umfasst der Begriff des *Rassismus* die diskriminierende, unfaire und ausgrenzende Behandlung von Menschen und Gruppen aufgrund von Merkmalen wie Rasse, Geschlecht, Alter oder sexueller Orientierung. Dem Rassismus unterliegt die Ideologie, dass Menschen unterschiedliche vererbte, meist biologische Verhaltensmerkmale besitzen anhand welcher sie kategorisiert und in sogenannte *Rassen* oder *Ethnien* eingeteilt werden können.¹ Aus Sicht der *Rassisten* gelten Menschen, die ihren eigenen Merkmalen möglichst ähnlich sind, meist als höherwertig und überlegen gegenüber anderen, minderwertigeren Rassen. Rassismus führt häufig zu Vorurteilen, Diskriminierung sowie Antagonismus gegenüber anderen Menschen, weil diese beispielsweise einer anderen Rasse oder ethnischen Zugehörigkeit angehören.²

Im Hinblick auf rassistische Ideologien sind darüber hinaus zwei Konzepte zu unterscheiden. Während die von Einzelpersonen oder Gruppen ausgehenden rassistischen Kategorisierungen und Ausgrenzungen als *individueller Rassismus* bezeichnet werden können, bezieht sich der Begriff des *institutionellen Rassismus* (auch *struktureller Rassismus* genannt) auf das rassistische Verhalten von Institutionen der Gesellschaft, von ihren Gesetzen, Normen und ihrer internen Logik. Hinzu kommen strukturelle Formen des Rassismus, die durch Ungleichbehandlung durch demokratisch erlassene und staatlich legitimierte Rechtsnormen verursacht werden.³ Der institutionelle Rassismus beschreibt somit auch das kollektive Versagen einer Organisation aufgrund von Unterschieden in der Hautfarbe, der Kultur oder der ethnischen Herkunft angemessene und professionelle Arbeitsleistungen zu erbringen und zwar unabhängig davon, inwiefern Personen innerhalb der Institutionen absichtsvoll handeln oder nicht. Er äußert sich u. a. in Prozessen, Einstellungen und Verhaltensweisen, die einer Diskriminierung

¹ Vgl. Ghani (2008, S. 1113 f.).

² Vgl. Pichl (2017, S. 457).

³ Vgl. Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (2022).

durch (unbewusste) Vorurteile, Ignoranz, Gedankenlosigkeit und rassistischen Stereotypen gleichkommen und die ethnische Minderheiten benachteiligen.⁴ Zwar können gezielte politische Verfahren und Maßnahmen dem institutionellen Rassismus entgegenwirken, dennoch ist er weitaus schwieriger zu erkennen als individuelle Formen des Rassismus und erfordert dementsprechend unterschiedliche Herangehensweisen an das Problem.⁵

In diesem Kontext steht besonders die bereits im Jahr 2001 beschlossene, in 2022 aber erstmals aktivierte *Massenzustrom-Richtlinie* der EU in der Kritik, Kriegsflüchtlinge ungleich zu behandeln, zu diskriminieren und eine Form des institutionellen Rassismus darzustellen. So gesteht die Richtlinie 2001/55/EG über *Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten* ukrainischen Flüchtlingen Leistungen zu, die andere Kriegsflüchtlinge, z. B. während der Flüchtlingskrise in 2015, nicht in Anspruch nehmen konnten.⁶ Im Rahmen der EU-Massenzustrom-Richtlinie verpflichten sich die Mitgliedsstaaten zu Mindeststandards im Umgang mit ukrainischen Geflüchteten und zur Förderung von Integrationsmaßnahmen. Langwierige Asylverfahren, die andere Kriegsflüchtlinge etwa aus Syrien oder Afghanistan durchlaufen müssen, gelten für Flüchtlinge aus der Ukraine dementsprechend nicht. Zudem erhalten sie sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Bildungs- und Gesundheitsleistungen sowie zu Integrationskursen. In Deutschland erhalten ukrainische Geflüchtete außerdem ab dem 1. Juni 2022 eine Grundsicherung. Diese entspricht in etwa den Hartz-IV-Leistungen und liegt mehr als 80 Euro über dem Betrag, den Menschen mit anerkanntem Asylstatus aktuell erhalten.⁷

⁴ Vgl. Orsini et al. (2018, S. 1 ff.).

⁵ Vgl. Ecker (2020).

⁶ Vgl. Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382.

⁷ Vgl. Hanewinkel (2022).

1.2 Zielsetzung und Methodik

Während verschiedene Formen der individuellen rassistischen Diskriminierung - beispielsweise aufgrund der Herkunft, des Geschlechts, der Hautfarbe, der Religion oder der sexuellen Identität - Gegenstand zahlreicher sozialer Bewegungen, politischer Organisationen, wissenschaftlicher Arbeiten und Medienproduktionen sind, steht das Konzept des institutionellen Rassismus nur wenig im Fokus des öffentlichen Interesses.⁸ Hinzu kommt, dass die rassistische Diskriminierung von Flüchtlingen sowie deren rechtlicher Diskriminierungsschutz in der Literatur nur unzulänglich behandelt und analysiert wird.⁹ Im Verlauf der Bachelorarbeit soll daher die Frage beantwortet werden, welche Rolle der institutionelle Rassismus heutzutage für Geflüchtete in Deutschland spielt. Insbesondere soll dabei untersucht werden, ob es Unterschiede in der Flüchtlingspolitik von 2015 und 2022 gibt, die als Form des institutionellen Rassismus betrachtet werden können. Zudem soll erörtert werden, ob die Massenzustrom-Richtlinie der EU in diesem Zusammenhang als rassistisch gegenüber bestimmten Gruppen von Geflüchteten beurteilt werden kann.

Um die zentrale Fragestellung der Arbeit möglichst objektiv beantworten zu können, bedarf es einer analytischen Methodik, welche die bereits existierenden Forschungsarbeiten zum institutionellen Rassismus sowie dessen potentiellen Ausprägungen und Effekten auf die Flüchtlingspolitik systematisch analysiert, um daraus praxisnahe Handlungsempfehlungen für die Politik ableiten zu können. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich die systematische Literaturrecherche (SLR) nach Webster und Watson (2002) in Verbindung mit vom Brocke et al. (2009) als geeignete empirische Methodik.¹⁰ Neben verschiedenen qualitativen und quantitativen Studien zu den unterschiedlichen Aspekten des institutionellen Rassismus im Hinblick auf die Flüchtlingspolitik sollen vor allem auch mögliche politische Handlungsempfehlungen inhaltlich analysiert und auf die Forschungsfrage hin ausgewertet werden.

⁸ Vgl. Provine (2013, S. 33 f.).

⁹ Vgl. Liebscher (2016, S. 1 ff.).

¹⁰ Vgl. Webster & Watson (2002); vom Brocke et al. (2009).

1.3. Aufbau der Arbeit

Um die grundlegenden Forschungsfragen im Detail zu beantworten, gliedert sich die Bachelorarbeit wie folgt. Kapitel 2 gibt zunächst einen theoretischen Überblick über die grundlegenden Begrifflichkeiten des institutionellen Rassismus und beleuchtet anschließend die Flüchtlingspolitik der Jahre 2015 und 2022 sowie die Massenzustrom-Richtlinie der EU. Im Anschluss analysiert Kapitel 3 die Flüchtlingspolitik aus Sicht des institutionellen Rassismus im Rahmen einer systematischen Literaturanalyse und vergleicht die Unterschiede sowie Gemeinsamkeiten der Jahre 2015 und 2022 kritisch miteinander. Es erfolgt zudem eine tiefere Diskussion der Ergebnisse sowie eine abschließende Ableitung konkreter Handlungsempfehlungen. Ein zusammenfassendes Fazit sowie ein Ausblick werden in Kapitel 4 vorgestellt.

2. Theoretische Grundlagen

2.1 Begriff des institutionellen Rassismus

Besonders Carmichael und Hamilton (1967) prägten als erste den Ausdruck des institutionellen Rassismus und bezogen sich damit auf die systemische Natur des Rassismus, der in den 1960er Jahren vor allem in den USA vorherrschte. Laut Carmichael und Hamilton (1967) hat der Rassismus sowohl offene als auch verdeckte Erscheinungsformen, welche miteinander verbunden sind. Unterschieden werden können der *individuelle* sowie der *institutionelle Rassismus*. Während der individuelle Rassismus sich oftmals interpersonell äußert und aus offenkundigen Handlungen von Einzelpersonen besteht, die den Tod, die Verletzung oder die gewaltsame Zerstörung von Eigentum verursachen, finden rassistische Handlungen im Zuge des institutionellen Rassismus überwiegend kollektiv statt. Letzteres ist somit weit weniger offensichtlich, viel subtiler und weniger identifizierbar in Bezug auf bestimmte Personen, welche die Handlungen begehen. Der institutionelle Rassismus beruht meist auf Tätigkeiten etablierter und angesehener Teile der Gesellschaft und wird daher weit weniger öffentlich verurteilt als die individuelle Form.¹¹

Angelehnt an Carmichael und Hamilton (1967) geht Murji (2018) davon aus, dass individuelle rassistische Vorurteile als Motiv hinter institutionellem Rassismus dienen. Gleichzeitig sieht die institutionelle Perspektive Rassismus als Teil weitergehender sozialer Kräfte an, da Individuen nicht unabhängig von Beziehungen, sozialen Handlungen und sozialhistorischen Umständen handeln.¹² Daher ist es sowohl für analytische als auch für antirassistische Zwecke wichtig, zwischen den verschiedenen Formen des Rassismus zu unterscheiden und zu verstehen, dass diese nicht getrennt voneinander auftreten. Es ist zweitrangig, ob sich der institutionelle Rassismus durch Gesetze, Normen und Richtlinien manifestiert, durch Diskriminierung und unfaire Behandlung seitens der Institutionen entsteht oder sich durch voreingenommene Einstellungen und Verhaltensweisen zeigt. Er entsteht immer durch das wechselseitige Zusammenspiel aller dieser rassistischen Facetten.¹³

¹¹ Vgl. Carmichael & Hamilton (1967, S. 20 f.).

¹² Vgl. Murji (2018, S. 1).

¹³ Vgl. Gee et al. (2019, S. 45).

Gemäß Elias und Paradies (2021) sind die unterschiedlichen Erscheinungsformen des institutionellen Rassismus nicht leicht zu identifizieren. So ist er selten sichtbar für diejenigen, die davon privilegiert sind und ist manchmal für diejenigen, die davon betroffen sind, ebenfalls nicht erkennbar. Dies begründet sich vor allem durch die Tatsache, dass der institutionelle Rassismus keine offensichtlichen Verhaltensweisen oder Einstellungen von Einzelpersonen bzw. Gruppen erfordert. Auch eine bewusste Voreingenommenheit der rassistisch agierenden Personen ist nicht zwingend erforderlich.¹⁴ Levy (2017) stellt darüber hinaus fest, dass Institutionen keine eindeutig rassistische Politik machen müssen, um rassistisch zu agieren. Rassismus kann durch Institutionen bereits verübt werden, wenn diese lediglich bestehenden Normen, Praktiken, Gesetzen und bürokratischen Strukturen folgen. Damit institutioneller Rassismus bestehen und wachsen kann, müssen die entsprechenden Personen bzw. Gruppen nur im Sinne einer Meritokratie denken, die Realität bestehender Privilegien und Ungerechtigkeiten ignorieren sowie einfach zulassen, dass die Systeme und Strukturen den Status Quo reproduzieren.¹⁵

Institutioneller Rassismus ist multidimensional und tritt in verschiedenen öffentlichen Bereichen auf, darunter das Bildungswesen, der Arbeitsmarkt, das Wohnungs- und Gesundheitswesen sowie das Rechtswesen und die Justiz. Better (2008) zufolge kann sich diese Form des Rassismus auf verschiedene Ebenen des sozialen und institutionellen Raums auswirken. Dazu zählen z. B. Aspekte wie die Regierungs-, Amts- bzw. Unternehmensführung, die Umsetzung von Richtlinien, die Bereitstellung von Dienstleistungen, die Rekrutierung, die Beschäftigung sowie die Berichterstattung. In all diesen Fällen führt der institutionelle Rassismus zu minderwertigen und nachteiligen Ergebnissen für ethnische Minderheiten.¹⁶ Nachfolgende Abbildung 1 stellt in diesem Zusammenhang übersichtlich dar, in welchen Bereichen institutioneller Rassismus auftreten und wie er sich äußern kann sowie welche potentiellen negativen Folgen zu erwarten sind. Es wird deutlich, dass diese Form des Rassismus sich über alle Lebens-

¹⁴ Vgl. Elias & Paradies (2021, S. 47 f.).

¹⁵ Vgl. Levy (2017, S. 549).

¹⁶ Vgl. Better (2008, S. 23 ff.).

bereiche hinweg entfalten kann und dass häufig neben einem geringeren Humankapital, geringerem Einkommen und Armut besonders auch eine schlechtere Gesundheit sowie ungerechtere Lebenschancen die Konsequenzen sein können.¹⁷

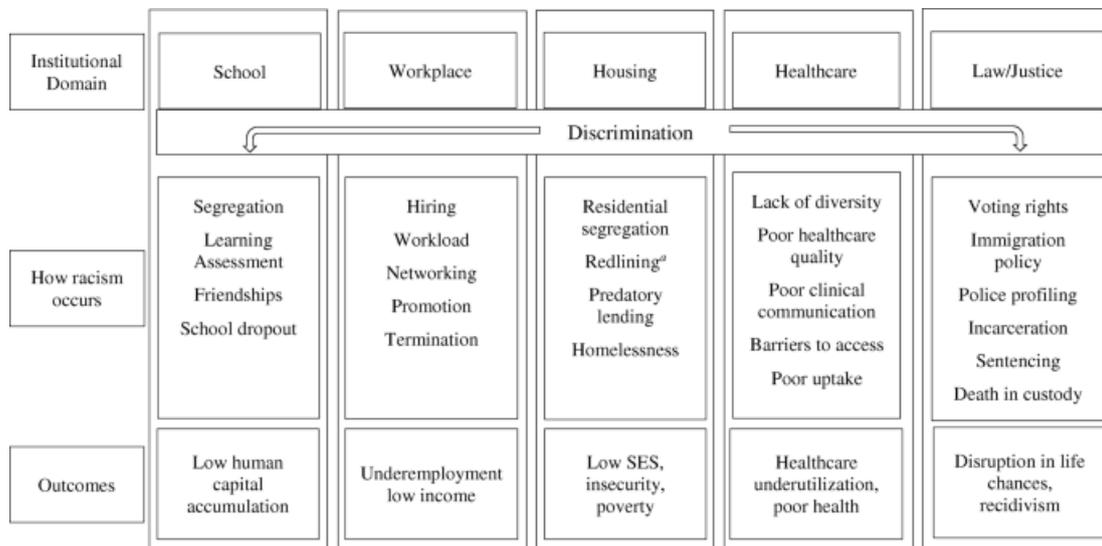


Abbildung 1: Übersicht zum institutionellen Rassismus¹⁸

Neben dem Bildungs- und Gesundheitswesen sind in Anlehnung an Feagin und Bennefield (2014) vor allem das Rechtswesen und die Justiz ein typisches Beispiel dafür, dass institutioneller Rassismus auftritt, aber vielfach unsichtbar bleibt. Meist wird mittels systemischer Vernachlässigung der Problematik oder durch Beschuldigung der eigentlichen Opfer versucht, andere Faktoren als rassistische Vorurteile zur Rechtfertigung heranzuziehen. Als Folge bleibt für viele die Rolle des institutionellen Rassismus als soziales System verborgen und wird durch andere Faktoren als rassistische Ungerechtigkeit wegerklärt.¹⁹

Auch laut Bhattacharyya, Gabriel und Small (2016) erstrecken sich die mit dem institutionellen Rassismus verbundenen Kosten (monetärer sowie nichtmonetärer Art) auf den gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, rechtlichen und ökologischen Bereich. Insbesondere im rechtlichen Kontext lassen sich dabei die erheblichen psychischen Auswirkungen des sogenannten *Racial Profiling* auf ethnische Minderheiten erkennen. Dieses häufig auf Stereotypen und äußerlichen Merkmalen basie-

¹⁷ Vgl. Bodkin-Andrews & Carlson (2014, S. 786).

¹⁸ Elias & Paradies (2021, S. 49).

¹⁹ Vgl. Feagin and Bennefield (2014, S. 11).

rende Agieren seitens der Justiz sowie Polizei-, Einwanderungs- und Zollbeamten verdeutlicht, welche hohen sozialen und wirtschaftlichen Kosten mit dem institutionellen Rassismus verbunden sein können.²⁰ Wird eine Person anhand von Kriterien wie Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder nationaler Herkunft als verdächtig eingeschätzt und nicht anhand von konkreten Verdachtsmomenten, so können die sozialen Implikationen des institutionellen Rassismus auch auf tiefere gesellschaftliche Strukturen in Form von Familienzerstörungen, Obdachlosigkeit, sozialer Ausgrenzung und krimineller Beteiligung übergreifen. Langfristig können solche sozialen Probleme kulturell verwurzelt und schwer zu lösen sein.²¹

2.2 Darstellung der Flüchtlingspolitik von 2015 und 2022

Flüchtlingskrise 2015

Ein beispielloser Zustrom von Asylsuchenden und Migrant*innen machte sich 2015 auf den Weg nach Europa und löste damit die bis dahin größte Flüchtlingskrise seit dem Zweiten Weltkrieg aus. Über 1,2 Millionen erstmalige Asylanträge wurden in diesem Jahr in den EU-Mitgliedsstaaten gestellt, wobei Deutschland bei einem Großteil der Anträge das erste Zielland war. Diese gewaltigen Menschenbewegungen waren zum überwiegenden Teil eine Folge der Reihe von Revolutionen und Bürgerkriegen in Nordafrika und im Nahen Osten, auch allgemein bekannt als *Arabischer Frühling*.²² Ihren Höhepunkt erreichte die Flüchtlingskrise in Deutschland im zweiten Halbjahr 2015. Bereits ab Juni 2015 stieg die Zahl der Registrierungen im EASY-System, einem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge genutzten Computerprogramm zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die deutschen Bundesländer, schneller an als die Zahl der Asylanträge. Die deutsche öffentliche Verwaltung konnte den steigenden Zustrom an Asylbewerber*innen, von denen die meisten einen Antrag erst mehrere Monate nach ihrer Ankunft im Land stellen konnten, nicht mehr bewältigen.²³

Ende August 2015 beschloss die deutsche Regierung daher gemäß Artikel 17 der Dublin-III-Verordnung, Asylanträge syrischer Staatsbürger*innen zu prüfen, ohne sie in

²⁰ Vgl. Bhattacharyya, Gabriel & Small (2016, S. 29 f.).

²¹ Vgl. Kerr et al. (2018, S. 137 f.).

²² Vgl. Sola (2018, S. 5 f.).

²³ Vgl. Singleton, Carasco-Heiermann & Kierans (2016, S. 2).

das Land der ersten Einreise zurückzuschicken. Am 31. August verkündete die damalige deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel während ihrer Rede auf der Bundespressekonferenz mit Nachdruck „*Wir schaffen das*“ und bekannte sich somit faktisch zu einer freizügigeren Asylpolitik. Einige Tage später betonte sie abermals, dass es keine gesetzliche Begrenzung der Flüchtlingszahlen geben werde, die Deutschland akzeptieren werde. Ihre Botschaft fand weltweit Anklang und signalisierte Migrant*innen weltweit, dass die Möglichkeit bestand, in Deutschland erfolgreich Asyl zu beantragen. Diese vorläufige Änderung der Asylpolitik (d. h. die Aussetzung des Dublin-Verfahrens) verbunden mit Merkels Rede könnte zu einem kurzfristigen *Pull-Effekt* für Asylbewerber*innen und Migranten geführt haben, sodass Letztere möglicherweise durch die aussichtsreicheren und attraktiveren Migrationsbedingungen in Deutschland zusätzlich angereizt wurden.²⁴

Am 18. März 2016 unterzeichnete die EU eine Erklärung mit der Türkei, welche darauf abzielte, die Anreize zur Migration zu begrenzen. Jeder Migrant*in, der über die Türkei in die EU einreiste, konnte somit zurückgeschickt werden, während die EU im Gegenzug zustimmte, alle qualifizierten Migranten*innen im gleichen Verhältnis in Europa umzusiedeln. Das Abkommen sah auch Finanzhilfen für die in der Türkei untergebrachten Flüchtlinge vor sowie eine Beschleunigung der Visumserteilung für türkische Staatsangehörige. Nach Abschluss des Abkommens ging die Ankunft von neuen Migranten*innen über die Balkanroute stark zurück. Stattdessen reichten Asylsuchende, die sich bereits im Land aufhielten, verstärkt ihre Gesuche ein, auch weil dies in den Vormonaten kaum möglich gewesen war.²⁵ Als im Oktober 2016 die Zahl der Asylanträge zu sinken begann, ging auch der Anteil der von Deutschland erhaltenen Asylanträge zurück. Nach dem Höhepunkt der Krise und mit einer Verzögerung von einigen Monaten nach der EU-Türkei-Erklärung kehrte die deutsche Asylbewerberquote schließlich auf ihr Ausgangsniveau von rund 30 % zurück.²⁶

Alles in allem löste die Flüchtlingskrise im Jahr 2015 in ganz Deutschland hitzige politische Debatten aus und machte deutlich, wie kontrovers die Einstellungen der Bevölkerung zum Thema Einwanderung ausfielen. Die beispiellose Ankunft von Asylbewerber*innen und Migranten*innen zeigte die stark divergierenden Ansichten über

²⁴ Vgl. Dostal (2017, S. 590 f.).

²⁵ Vgl. Sola (2018, S. 8).

²⁶ Vgl. BAMF (2016, S. 50 f.).

den Umgang mit der Krise und deren mögliche Auswirkungen auf die deutsche Gesellschaft in aller Deutlichkeit auf. Für manche Menschen war der scheinbar unaufhaltsame Zustrom an Flüchtlingen eine Bedrohung und Anlass zu großer Sorge, besonders da diese sich kulturell stärker von früheren Einwanderern*innen unterschieden.²⁷ Gemäß Hatton (2017) kann eine solche langanhaltende Ankunft von Flüchtlingen dazu führen, dass die Thematik an sich für die Bevölkerung an Bedeutung gewinnt und entsprechende Präferenzen sich manifestieren. Eine Vielzahl von Theorien erklärt restriktive Präferenzen gegenüber der Einwanderung vor allem auf individueller Ebene und schließt neben wirtschaftlichen speziell auch kulturelle Erklärungsansätze mit ein. Aus ökonomischer Sicht könnte eine negative Einstellung auf der Sorge über mögliche nachteilige Auswirkungen der Einwanderung auf Löhne und Steuern beruhen. Aus kultureller Perspektive könnte die Ankunft von Flüchtlingen die nationale Identität bedrohen und somit grundlegendere Nachteile mit sich bringen.²⁸

Ukraine-Krise 2022

Am 24. Februar 2022 eskalierte der bereits seit 2014 anhaltende bewaffnete Konflikt zwischen Russland und der Ukraine und Russland marschierte in der Ukraine ein. Die russische Invasion verursachte mit rund 6,7 Millionen Ukrainern*innen, die aus dem Land flohen, Europas größte Flüchtlingskrise seit dem Zweiten Weltkrieg. Mehr als ein Drittel der Bevölkerung wurde aus der Ukraine vertrieben und es kam zu einer bis heute andauernden, weltweiten Nahrungsmittelknappheit. Der Krieg zwischen Russland und der Ukraine verursachte somit die größte humanitäre Flüchtlingskrise in Europa seit den Jugoslawienkriegen in den 1990er Jahren.²⁹ Aktuellen Angaben zufolge wurden bislang über 960.000 Geflüchtete aus der Ukraine im deutschen Ausländerzentralregister (AZR) registriert. Die tatsächliche Zahl ukrainischer Flüchtlinge in Deutschland, lässt sich allerdings nicht genau beziffern, auch da ukrainische Staatsbürger*innen ohne Visum in die EU einreisen und sich in EU-Mitgliedstaaten des Schengen-Raums frei bewegen können. Menschen, die aufgrund der europäischen Richtlinie über den vorübergehenden Schutz in die EU einreisen durften, wurden zudem nicht systematisch registriert.³⁰

²⁷ Vgl. Jäckle & König (2017, S. 229).

²⁸ Vgl. Hatton (2017, S. 477).

²⁹ Vgl. Mbah & Wasum (2022, S. 145 f.).

³⁰ Vgl. UNHCR (2022a).

Durch einen rückwirkend geltenden Beschluss des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) vom 9. März 2022 und zunächst begrenzt bis zum 31. August 2022 dürfen alle Personen, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben, visumfrei nach Deutschland einreisen und sich auf deutschem Hoheitsgebiet aufhalten. Sie benötigen dazu weder einen biometrischen Reisepass noch ein Schengen-Visum. Auch ab dem 1. September dürfen Menschen, die aus der Ukraine fliehen, weiterhin visumfrei in die Bundesrepublik einreisen und dürfen sich maximal 90 Tage ohne Visum in Deutschland aufhalten. Innerhalb dieser 90 Tage müssen sie eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, wenn sie länger bleiben wollen. Bis zur Bewilligung oder Ablehnung des entsprechenden Antrags dürfen Geflüchtete aus der Ukraine arbeiten und sich für Sozialleistungen bewerben.³¹

Der Rat der Europäischen Union hat am 4. März 2022 einen Beschluss angenommen, mit dem eingeführt wurde, dass folgenden Personengruppen, die am oder nach dem 24. Februar 2022 aufgrund des bewaffneten Konflikts aus der Ukraine vertrieben wurden, vorübergehender Schutz gewährt werden soll:

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren.
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittstaaten als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 internationalen Schutz oder gleichwertigen nationalen Schutz in der Ukraine genossen haben.
- Familienangehörige der in den ersten beiden Kategorien genannten Personen, auch wenn sie keine ukrainischen Staatsangehörigen sind.³²

Der Ratsbeschluss gilt auch für Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittstaaten als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf Grundlage einer nach ukrainischem Recht ausgestellten, gültigen und unbefristeten Aufenthaltserlaubnis rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die dazu nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.³³

³¹ Vgl. Mediendienst Integration (2022).

³² Vgl. BAMF (2022, S. 2 f.); UNHCR (2022b).

³³ Vgl. BAMF (2022, S. 3).

Derzeit laufende Asylverfahren von Ukrainer*innen werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entschieden, sondern werden bis auf weiteres zurückgestellt. Auch wenn die Zuständigkeit für Abschiebungen bei den Bundesländern selbst liegt, sind Abschiebungen nach Angaben des BMI derzeit weder denkbar noch vorgesehen. Einzig für Juden*innen aus der Ukraine gibt es eine Sonderregelung, denn sie können über eine jüdische Gemeinde in Deutschland dauerhaften Aufenthalt als Kontingentflüchtlinge beantragen. Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung setzt allerdings voraus, dass die Antragsteller*innen zum Zeitpunkt des russischen Angriffs dauerhaft in der Ukraine gelebt haben und jüdischer Abstammung sind.³⁴

2.3 Massenzustrom-Richtlinie der EU

Seit dem 24. Februar 2022 hat die militärische Invasion Russlands in der Ukraine zu einer Situation der Massenankunft von Flüchtlingen aus der Ukraine geführt, die nicht in ihre Häuser zurückkehren können. Aufgrund des Umfangs der (geschätzten) Ankünfte an ukrainischen Vertriebenen hat die Europäische Kommission (EC) ein erhöhtes Risiko festgestellt, dass die Asylsysteme der EU-Länder Anträge nicht innerhalb der gesetzten Fristen bearbeiten können. Dies würde die Effizienz nationaler Asylverfahren ebenso negativ beeinträchtigen wie die Rechte von Personen, die internationalen Schutz beantragen.³⁵

Im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt wurde daher seitens der EU am 4. März 2022 erstmalig die sogenannte *Massenzustrom-Richtlinie* aktiviert. Diese Richtlinie 2001/55/EG über *Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten* wird in Deutschland durch den §24 AufenthG umgesetzt. Die bereits seit dem Jahr 2001 existierende Richtlinie besagt, dass Geflüchtete in Deutschland und allen anderen EU-Ländern nicht das üblicherweise langwierige und bürokratische Standard-Asylverfahren durch-

³⁴ Vgl. Mediendienst Integration (2022).

³⁵ Vgl. EC (2022).

laufen müssen. Stattdessen bekommen sie automatisch einen Aufenthaltsstatus, bezeichnet als *vorübergehender Schutz*, welcher zunächst für ein Jahr Gültigkeit hat und sich im Bedarfsfall zweimal automatisch um sechs Monate verlängern kann. Der Rat der EU kann diesen Status noch einmal um ein weiteres Jahr auf insgesamt maximal drei Jahre verlängern.³⁶

Die Massenzustrom-Richtlinie definiert das Entscheidungsverfahren, das zur Auslösung, Verlängerung oder Beendigung des vorübergehenden Schutzes erforderlich ist. Des Weiteren listet es die folgenden Rechte für Personen mit vorübergehendem Schutz auf:

- Aufenthaltserlaubnis für die gesamte Dauer des Schutzes sowie angemessene Informationen zum vorübergehenden Schutz
- Garantien für den Zugang zum Asylverfahren
- Zugang zum Arbeitsmarkt, vorbehaltlich der für den Beruf geltenden Vorschriften und der nationalen Arbeitsmarktpolitik sowie der allgemeinen Beschäftigungsbedingungen
- Zugang zu geeignetem Wohnraum
- Zugang zu Sozialhilfe (oder ggf. weiteren Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhalts)
- Zugang zu medizinischer Versorgung
- Zugang zu Bildung für Personen unter 18 Jahren im Rahmen des staatlichen Bildungssystems
- Möglichkeiten der Familienzusammenführung unter bestimmten Umständen
- Zugang zu Bankdienstleistungen, z. B. zwecks Eröffnung eines Bankkontos
- Umzug in ein anderes EU-Land vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
- Uneingeschränkte Mobilität in anderen EU-Ländern für 90 Tage während eines Zeitraums von 180 Tagen nach Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis im EU-Aufnahmeland³⁷

Die Richtlinie enthält außerdem Bestimmungen für die Rückkehr in das Heimatland nach Beendigung des vorübergehenden Schutzes sowie für den Ausschluss von Per-

³⁶ Vgl. Mediendienst Integration (2022).

³⁷ Vgl. EC (2022).

sonen, die schwere Straftaten begangen haben oder eine Gefahr für die Sicherheit darstellen. Für unbegleitete Minderjährige und für diejenigen, die besonders traumatische Erfahrungen gemacht haben (z. B. Vergewaltigung, körperliche oder psychische Gewalt), wurden besondere Bestimmungen erlassen.³⁸ Um die Bestimmungen der Richtlinie und des Durchführungsbeschlusses des Europäischen Rates im Zusammenhang mit der Gewährung vorübergehenden Schutzes für Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen, verständlicher zu machen und besser zu erläutern, hat die EC am 21. März 2022 operative Leitlinien herausgegeben. Diese Leitlinien sind kein rechtsverbindliches Dokument, sondern es geht vielmehr darum, die EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung zu unterstützen. In den Richtlinien geht es beispielsweise darum konkret darzulegen, wer Anspruch auf vorübergehenden Schutz hat und wer nicht, was zu tun ist, wenn Personen veraltete Ausweisdokumente vorlegen, wie bei der Registrierung unbegleiteter Minderjähriger vorzugehen ist und wie bei der Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die keinen Anspruch auf vorübergehenden Schutz haben, geholfen werden kann.³⁹

³⁸ Vgl. Mbah & Wasum (2022, S. 150).

³⁹ Vgl. UNHCR (2022c, S. 6).

3. Analyse der Flüchtlingspolitik aus Sicht des institutionellen Rassismus

3.1 Methodisches Vorgehen und Herleitung

Um die rassistische Diskriminierung von Flüchtlingen sowie die Rolle des institutionellen Rassismus für Geflüchtete in Deutschland im Detail beurteilen zu können, bedarf es einer analytischen Methodik, welche Unterschiede in der Flüchtlingspolitik von 2015 und 2022, die als Form des institutionellen Rassismus betrachtet werden können, systematisch analysiert. In diesem Kontext bietet sich die systematische Literaturrecherche (SLR) nach Webster und Watson (2002) in Verbindung mit vom Brocke et al. (2009) als empirische Methodik an, da diese zunächst eine systematisch aufgebaute Durchsicht potentiell relevanter Literatur ermöglicht, sodass eine effektive Zusammenstellung bestehender theoretischer Erkenntnisse gewährleistet und somit eine solide Grundlage für den weiteren Verlauf der Arbeit geschaffen werden.⁴⁰

Zudem umfasst eine SLR die systematische Suche nach bereits veröffentlichten Arbeiten, sodass die Relevanz und Originalität des Themas besser bewertet, mögliche thematische Kontroversen aussagekräftiger abgebildet und die Fragestellung tiefgründiger beantwortet werden kann. Die systematische Literaturanalyse vereinfacht in diesem Zusammenhang die Entwicklung konkreter Handlungsempfehlungen aus der Theorie, schließt dabei auch Bereiche ein, in denen eine Vielzahl an Forschungsarbeiten vorhanden ist und deckt Bereiche auf, in denen möglicherweise weiterer Forschungsbedarf besteht. Neben zahlreichen Studien zu den verschiedenen Aspekten des institutionellen Rassismus sowie dessen Zusammenhang mit der Flüchtlingspolitik der EU soll vor allem auch die Massenzustrom-Richtlinie inhaltlich analysiert und auf die Forschungsfragen hin ausgewertet werden.⁴¹

Gemäß vom Brocke et al. (2009) setzt sich die systematische Literaturrecherche aus fünf Phasen zusammen. In Phase 1 werden die Forschungsfrage sowie der Forschungsgegenstand festgelegt. Phase 2 dient dazu, die Literature Review zu organisieren, indem z. B. Datenbanken und Schlagwörter ausgewählt werden. Die sich anschließende Phase 3 beinhaltet die Literatursuche an sich, welche entweder anhand einer *Backward*

⁴⁰ Vgl. Webster & Watson (2002, S. xxi); vom Brocke et al. (2009, S. 2215).

⁴¹ Vgl. Webster & Watson (2002, S. xv ff.).

Search oder einer *Forward Search* durchgeführt werden kann. Bei einer *Backward Search* wird die im jeweiligen Artikel zitierte Literatur aufgenommen und auf Eignung im Forschungskontext geprüft, während bei einer *Forward Search* nach Literatur gesucht wird, die in bereits gefundenen Artikel zitiert wird. Alles in allem dient diese Phase der Identifikation relevanter Literatur und bildet damit die Basis der weiteren Schritte. Mittels vorab definierter Einschränkungen, beispielsweise bezüglich Journal, Zeitraum, Sprache, etc. wird möglichst breit anhand relevanter Schlagwörtern und der fachbezogenen Forschungsfrage nach Literatur gesucht. Aufbauend auf dieser Literatursuche schließt sich Phase 4 an, die Analyse der recherchierten Literatur. Abschließend dient die 5. Phase dazu, die Ergebnisse der Literaturrecherche zu dokumentieren.⁴²

Um das Themengebiet des institutionellen Rassismus in Bezug auf die Flüchtlingspolitik in den Jahren 2015 und 2022 in Deutschland möglichst vollständig zu erfassen, wird vor dem Hintergrund einer strukturierten Literaturrecherche auf folgende Literaturdatenbanken zurückgegriffen:

- Social Science Research Network (SSRN)
- ScienceDirect
- EBSCOhost
- ResearchGate
- Academia
- Google Scholar.

Mittels dieser umfassenden Auswahl an Datenbanken wird sichergestellt, dass die verschiedenen Themenschwerpunkte aus den Forschungsbereichen Rassismus, Flüchtlingspolitik sowie der Massenzustrom-Richtlinie allesamt abgedeckt sind. Innerhalb der Literaturdatenbanken werden die nachfolgend aufgelisteten Suchbegriffe (englisch *Search Strings*) genutzt, um das Konzept des institutionellen Rassismus sowie dessen Zusammenhänge mit der Flüchtlingspolitik im Detail dokumentieren zu können:

- *Institutioneller Rassismus und Flüchtlingspolitik*
- *Flüchtlingskrise 2015 bzw. 2022 und (institutioneller) Rassismus*
- *Massenzustrom-Richtlinie und (institutioneller) Rassismus*

⁴² Vgl. vom Brocke et al. (2009, S. 2208 ff.).

- *Zwei-Klassen-Flüchtlingspolitik*
- *Temporary Protection Directive und Racism*

Damit im Rahmen des strukturierten Literature Reviews weitestgehend ausschließlich hochqualitative wissenschaftliche Artikel verwendet werden, orientiert sich die Auswahl der betrachteten Journals vorwiegend am VHB-JOURQUAL3, dem Zeitschriftenrating des Verbands der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft (VHB) e.V. Sofern möglich finden nur Journals mit dem Prädikat C und besser Verwendung, wobei das Ranking die Kategorien A+ bis D umfasst und zusätzlich die Abkürzungen „k. w. Z.“ = „keine wissenschaftliche Zeitschrift“ sowie „k. R.“= „kein Rating im Rahmen von VHB-JOURQUAL3“ genutzt werden.⁴³

Da die Thematik besonders aufgrund der aktuellen Krise in der Ukraine sowie der daraufhin aktivierten Massenzustrom-Richtlinie insgesamt auf einem sehr aktuellen Anlass beruht, wird der Zeitraum für die Literaturrecherche auf die letzten sieben Jahre (ab 2015) eingegrenzt. Der Schwerpunkt des SLR liegt jedoch auf Artikeln, welche in den letzten fünf Jahren ab 2017 verfasst wurden. Dies begründet sich vor allem damit, dass die Bedeutung des institutionellen Rassismus im Rahmen der Flüchtlingskrisen in dieser Zeit signifikant an Bedeutung gewonnen hat. Die Vorwürfe hinsichtlich eines rassistischen Verhaltens der europäischen Institutionen sowie die Forderung nach einer Gleichbehandlung aller Geflüchteten wachsen, weshalb auch die Forschung in diesem Bereich seit rund fünf Jahren signifikant zunimmt. Um zudem dem internationalen Stand der Forschung gerecht zu werden, wird die deutsche Literatur mit englischsprachigen Beiträgen ergänzt.

In einem ersten Schritt werden die anhand der Search Strings in den Literaturdatenbanken ausgemachten Artikel reduziert, indem die Titel, Zusammenfassungen und Keywords gelesen und anschließend alle Studien ausgeschlossen werden, welche den (institutionellen) Rassismus nicht als zentralen Aspekt beinhalten. Darüber hinaus werden Artikel ausgenommen, die für den sozialwissenschaftlichen Kontext nicht relevant sind, ebenso wie Studien, welche nicht auf Deutsch oder Englisch verfasst wurden. In einem zweiten Schritt werden die verbleibenden Artikel aufmerksam gelesen, um diejenigen herauszufiltern, welche ihren Fokus auf die Bedeutung des institutionellen Rassismus für die Flüchtlingsströme in 2015 sowie 2022 legen und darauf, wie

⁴³ Vgl. VHB (2015).

die Massenzustrom-Richtlinie in diesem Rahmen zu bewerten ist. Dabei werden auch Studien berücksichtigt, die durch Querverweise identifiziert werden. Nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über den Ablauf der systematischen Literaturrecherche sowie zu den vorgenommenen Inklusionen bzw. Exklusionen vorhandener Literatur, basierend auf den zuvor genannten Qualitätskriterien und angelehnt an die PRISMA Methode.⁴⁴

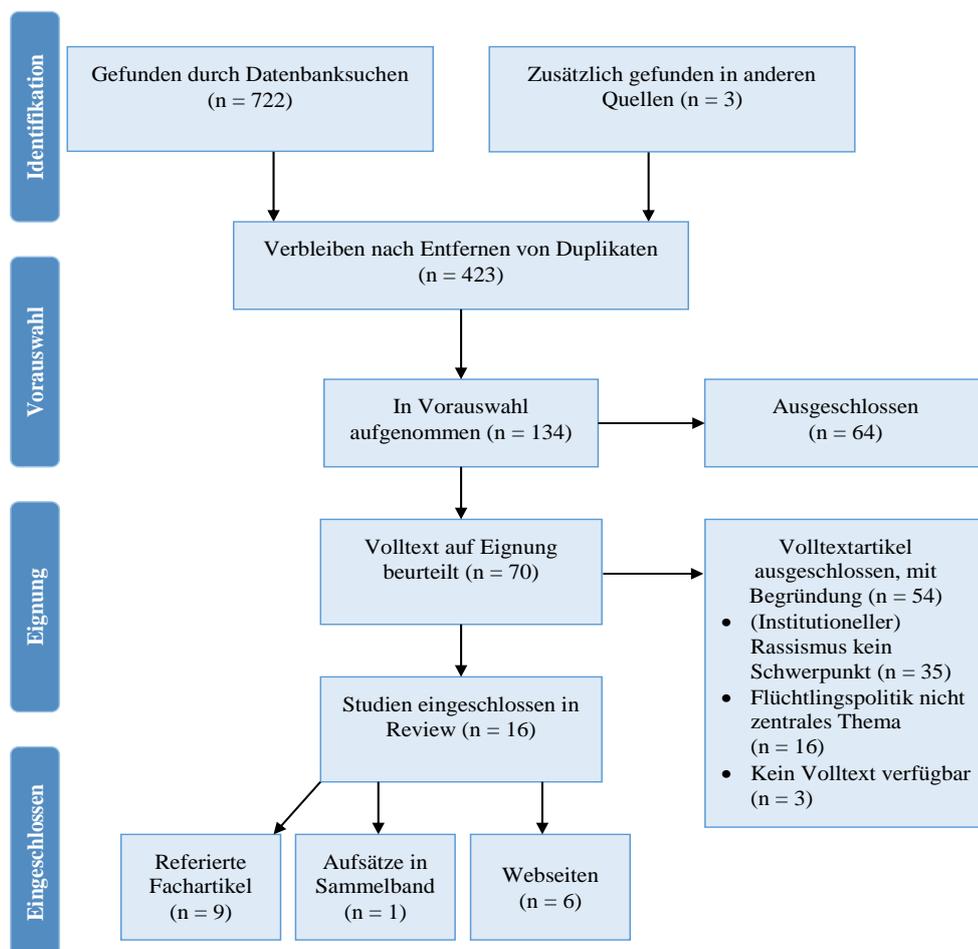


Abbildung 2: Flussdiagramm zum Ablauf der systematischen Literaturrecherche⁴⁵

⁴⁴ Vgl. Moher et al. (2009, S. 124 f.).

⁴⁵ Eigene Darstellung in Anlehnung an Moher et al. (2009, S. 125).

Letztendlich verbleiben 16 Arbeiten, die näher analysieren, welche Rolle der institutionelle Rassismus heutzutage für Geflüchtete in Deutschland spielt und ob es Unterschiede in der Flüchtlingspolitik von 2015 und 2022 gibt, die als Form des institutionellen Rassismus betrachtet werden können. Um zudem erörtern zu können, ob die Massenzustrom-Richtlinie der EU in diesem Zusammenhang als rassistisch gegenüber bestimmten Gruppen von Geflüchteten beurteilt werden kann, wird jede der 16 gefundenen Arbeiten mindestens ein zweites Mal sorgfältig gelesen und es werden stichpunktartig Notizen gemacht.

3.2 Kritischer Vergleich der Flüchtlingspolitik von 2015 und 2022

Wie im vorhergehenden Kapitel bereits erörtert, haben in den vergangenen sechs Monaten, seitdem Russland am 24. Februar 2022 seine umfassende Invasion in der Ukraine begonnen hat, mehr als 960.000 Ukrainer*innen in Deutschland Zuflucht gesucht. Das ist fast identisch mit der Zahl der Menschen aus Syrien, Afghanistan und weiteren Herkunftsländern, die während des Höhepunkts der Flüchtlingskrise in 2015 in Deutschland Asyl beantragten. Die Reaktion der EU und Deutschlands auf die Flüchtlingskrise im Jahr 2022 unterscheidet sich jedoch signifikant von der in 2015, wie insbesondere auch die kürzlich erfolgte Aktivierung der Massenzustrom-Richtlinie zeigt. Zwar ist diese Entwicklung hin zu einer humaneren Asyl- und Migrationspolitik (auch *Willkommenspolitik* genannt) insgesamt als positiv zu bewerten, sie stellt aber zeitgleich auch viele Argumente in Frage, mit denen die EU die verschiedenen politischen Maßnahmen zur Einschränkung der Migration aus dem Nahen Osten, Afrika, Südasien und anderen Ländern bisher gerechtfertigt hat.⁴⁶

3.2.1 Allgemeine Betrachtung

Wie Peers (2022) in diesem Zusammenhang kritisch anmerkt, argumentierten die EU und ihre Mitgliedstaaten noch im Jahr 2015, dass sie nicht über ausreichende Kapazitäten verfügten, um die vielen Asylbewerber*innen und Migranten*innen empfangen sowie aufnehmen zu können. Sie versuchten in diesem Kontext, die Zahl der Menschen, die Europa erreichten, zu verringern, indem sie u. a. die Migrationsrouten zum Kontinent einschränkten, die libysche Küstenwache ermächtigten, Menschen auf See

⁴⁶ Vgl. Mbah & Wasum (2022, S. 149 f.).

abzufangen, hart gegen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Freiwillige vorzugehen, die humanitäre Hilfe leisteten sowie Menschen von den Grenzen des Blocks zurückdrängten. Flüchtlinge aus Syrien und Afghanistan mussten die Balkanroute auf sich nehmen und wurden mit Schlagstöcken und Stacheldraht konfrontiert.⁴⁷ Zudem ist laut Human Rights Watch (2022) zu beachten, dass die Flüchtlingswelle des Jahres 2015 zum Teil durch zumindest missverständliche Signale motiviert war, die vor allem auch von der deutschen Regierung gesendet und als Förderung der Abwanderung von Personen aus Drittstaaten verstanden wurden. Heute, im Jahr 2022, werden Ukrainer*innen mit dem Zug in Sicherheit gebracht, sie erleben einen warmherzigen Empfang in den Zielländern und nur wenige bürokratische Hürden. Ein Vergleich dieser Ausgangssituationen zeigt, dass Änderungen bei der Aufnahme von Flüchtlingen schon seit Jahren benötigt werden.⁴⁸

Brouwer et al. (2021) zeigen im Rahmen ihrer Analyse, dass die EU ihr „Paradigma der ungleichen Solidarität“ dringend überdenken muss. Gemeint ist damit einerseits die teils diskriminierende Asylpolitik sowie andererseits die rassistisch geprägte Schutz- und Grenzpolitik gegenüber nichteuropäischen Drittstaatsangehörigen, wie sie auch in der Massenzustrom-Richtlinie zu finden ist. Die kurzfristige Aktivierung der Richtlinie steht in deutlichem Widerspruch zu fehlenden gemeinsamen Antworten und einer politischen Blockade seitens der EU als Reaktion auf die massiven Zwangsverreibungen aus außereuropäischen Ländern wie Libyen, Afghanistan oder Syrien.⁴⁹ Darüber hinaus sehen Carrera et al. (2022) den Ratsbeschluss zur Aktivierung des vorübergehenden Schutzsystems als mindestens problematisch an, da er voll und ganz mit der rassistischen Position einiger EU-Regierungen (z. B. in Ungarn, Polen und der Slowakei) bezüglich ihrer ungleichgerechten Flüchtlingspolitik übereinstimmt. Letztere wollen ihren rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Asylbewerber*innen und Flüchtlinge aus afrikanischen sowie bestimmten asiatischen Ländern und dem Nahen Osten nicht einhalten und befürworten zudem die Entwicklung eines zwischenstaatli-

⁴⁷ Vgl. Peers (2022).

⁴⁸ Vgl. Human Rights Watch (2022).

⁴⁹ Vgl. Brouwer et al. (2021, S. 169 ff.).

chen EU-Systems für die dauerhafte Umsiedlung von Geflüchteten aus diesen Regionen, welches sogar über das in der Dublin-Verordnung vorgesehene System hinausgeht.⁵⁰

Basierend auf den Ergebnissen ihrer detaillierten Analyse, welche die deutsche ebenso wie die europäische Behandlung von Flüchtlingen und Migranten*innen als Zweiklassen-Flüchtlingspolitik und somit als zum Teil diskriminierend herausstellt, empfiehlt Achiume (2022) auf der Grundlage gleicher Solidarität die Einführung von zwei Schlüsselstandards für koordinierte EU-Maßnahmen, nämlich (1) den Schutz und (2) die Nicht-Diskriminierung von Geflüchteten. Insbesondere muss die EU-Asylpolitik der Bekämpfung institutionalisierter Formen der Diskriminierung und des Rassismus gegenüber nichteuropäischen Asylsuchenden und Flüchtlingen Vorrang einräumen, da diese im Widerspruch zu den in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte stehen.⁵¹

3.2.2 Massenzustrom-Richtlinie

Unabhängig von den jeweiligen nationalen Asylverfahren und vom Dublin-System gilt für Flüchtlinge aus der Ukraine die Massenzustrom-Richtlinie. Durch Aktivierung dieser Richtlinie erhalten ukrainische Geflüchtete ohne Asylverfahren ein Aufenthaltsrecht von bis zu drei Jahren sowie eine sofortige Arbeitserlaubnis und haben Anspruch auf Sozialleistungen und Krankenversicherung. Im Gegensatz zu dieser klaren Regelung für Menschen aus der Ukraine ist der Aufenthaltsstatus vieler Flüchtlinge aus anderen Ländern und Regionen meist nicht von Beginn an klar, denn hier existiert ein mehrstufiges System. In einem ersten Schritt müssen die Geflüchteten Asyl beantragen, was mehrere Jahre Zeit in Anspruch nehmen kann. Während dieser Zeit - ebenso wie im Falle einer Ablehnung durch die zuständigen Behörden - leben die Menschen unter einer *Duldung*, d. h. sie haben keinen Anspruch auf Leistungen wie eine Beschäftigungserlaubnis, Sozialleistungen oder Bildungsangebote. Die im Rahmen der Duldung lediglich befristet gewährten Aufenthaltstitel implizieren auch, dass die Betroffenen sich nur in ihrem Bundesland aufhalten dürfen.⁵² In diesem Kontext hält Hanewinkel (2022) kritisch fest, dass obwohl die Situation in den Herkunftsländern der Flüchtlinge zumeist sehr gefährlich ist, nicht alle als Asylsuchende anerkannt werden.

⁵⁰ Vgl. Carrera et al. (2022, S. ii f.).

⁵¹ Vgl. Achiume (2022).

⁵² Vgl. EC (2022).

Mit anderen Worten: die Flüchtlingspolitik in Deutschland erkennt Menschen, die aus ihrer Heimat geflohen sind, nicht unbedingt als Schutzsuchende an. Eine Ablehnung des Asylantrags erfolgt beispielsweise, wenn eine Rückkehr in das jeweilige Heimatland als “zumutbar” zu beurteilen ist; das Vorliegen dieser Zumutbarkeit wird jedoch nicht genauer definiert.⁵³

Carrera et al. (2022) arbeiten in ihrer vergleichenden Analyse der Aktivierung der Massenzustrom-Richtlinie auf der einen Seite sowie der Behandlung von Flüchtlingen in vorhergehenden Krisenzeiten auf der anderen Seite signifikante Hinweise auf diverse Formen des institutionellen Rassismus heraus. So zeigt ein Vergleich zwischen der Reaktion der EU-Mitgliedstaaten auf die große Zahl von Geflüchteten infolge des Ukraine-Konflikts sowie der Politik und den Debatten bezüglich der Flüchtlingskrise in 2015 einen drastischen Widerspruch zum Mangel an politischer Unterstützung durch einige EU-Mitgliedstaaten gegenüber den Vorschlägen der Kommission und des Europäischen Parlaments zur Reform des EU-Asylsystems 2015/2016 auf. Es ist demzufolge anzunehmen, dass das Vorhandensein einer latenten strukturellen Diskriminierung als Schlüsselfaktor dafür betrachtet werden kann, was in der EU Asyl- und Migrationspolitik als realistisch betrachtet wird und was nicht.⁵⁴

Das wissenschaftlich fundierte Netzwerk MIGREUROP (2022) geht sogar noch einen Schritt weiter und hebt hervor, dass sowohl die Grenzkontrollpraktiken an den EU-Grenzen als auch der durch die Massenzustrom-Richtlinie aktivierte, vorübergehende Schutzmechanismus diskriminierend sind, weil sie zu einer Auslese der schutzbedürftigen Flüchtlinge führen. Die somit erreichte Begrenzung der Ankünfte von Flüchtlingen und Migranten aus dem globalen Süden sind kennzeichnend für die rassistische Politik der EU und ihrer Mitgliedstaaten in den letzten Jahrzehnten. Noch während der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 wurde seitens der EU betont, dass Europa die Folgen der aktuellen Situation nicht lösen könne und dass es sich vorsehen und vor erheblichen irregulären Migrationsströmen schützen müsse.⁵⁵

⁵³ Vgl. Hanewinkel (2022).

⁵⁴ Vgl. Carrera et al. (2022, S. 31).

⁵⁵ Vgl. MIGREUROP (2022, S. 1 ff.).

Ineli-Ciger (2016) resümiert in ihrer Forschungsarbeit außerdem, dass die widersprüchlichen Diskurse und Praktiken, die heutzutage insbesondere in Form der Massenzustrom-Richtlinie auf EU-Ebene vorzufinden sind, als deutliches Signal rassistischer Strukturen bewertet werden können. Dieser vorwiegend institutionelle Rassismus, also der Glaube an eine Hierarchie unter Menschen und die Herstellung eines Herrschaftsverhältnisses zur Operationalisierung dieser Hierarchisierung, wird jedoch meist hinter gesellschaftsfähigen Ideen und Vorschlägen versteckt.⁵⁶ Ferner merkt Skordas (2022) kritisch an, dass die Reaktionen der EU auf den Krieg in der Ukraine und die Flüchtlinge, die aus dem Land fliehen, die Notwendigkeit zeigen, das EU-Konzept der Solidarität zu überdenken, um den institutionellen Rassismus und die Diskriminierung anzugehen, welche die Migrations- und Asyldebatte in der EU charakterisieren. Der Terminus der Solidarität sollte überdacht werden, weg von einem Begriff, der zu lange hauptsächlich von nationalistischen und diskriminierenden Regierungsgängen geprägt und als zwischenstaatliche Verantwortungsverschiebung verstanden wurde. Vielmehr sollte die im Zuge der Aktivierung der Massenzustrom-Richtlinie geäußerte Solidarität zu einem Begriff werden, der losgelöst von Aspekten wie Rasse, ethnischer Zugehörigkeit oder Nationalität auf Humanität und einem menschenzentrierten Ansatz basiert.⁵⁷

3.3 Diskussion der Ergebnisse

Die Aktivierung der Massenzustrom-Richtlinie für ukrainische Flüchtlinge durch die Europäische Kommission hat insgesamt viele positive Stimmen erhalten. Mit Ausnahme von Verbänden mit einer Expertise in Asylangelegenheiten, die ihre Anwendung über die Jahre immer wieder gefordert haben, hat sie jedoch bislang nie jemand auf politischer oder institutioneller Ebene eingefordert. Dies gilt sowohl für die Krise in Libyen als auch für den Krieg in Afghanistan oder den Exodus der Syrer und Tunesier während der jeweiligen Konflikte und das, obwohl alle Voraussetzungen dafür gegeben waren.⁵⁸ Kann die Flüchtlingspolitik von 2015 im Gegensatz zu 2022 also als Form des institutionellen Rassismus betrachtet und die Massenzustrom-Richtlinie der

⁵⁶ Vgl. Ineli-Ciger (2016, S. 28).

⁵⁷ Vgl. Skordas (2022).

⁵⁸ Vgl. Freier & Gauci (2020, S. 345 f.).

EU in diesem Zusammenhang somit als rassistisch gegenüber bestimmten Gruppen von Geflüchteten beurteilt werden?

Während Rassismus innerhalb der EU-Mitgliedstaaten sowie an den jeweiligen Grenzen bereits von internationalen NGOs ausführlich dokumentiert wurde, können die jüngsten Unterschiede in der Behandlung und dem Schutz von Migranten als klares Zeichen für institutionellen Rassismus in Europa bewertet werden. Zwar ist die schnelle Reaktion der EU-Institutionen im Kontext des Ukraine-Konflikts sowie der zugehörigen Flüchtlingskrise zu begrüßen. Allerdings zeigt sie auch die Notwendigkeit auf, die Lücke beim Schutz von Migranten unterschiedlicher Nationalitäten und Ethnien, unabhängig davon aus welchen Krisengebieten sie kommen, zu schließen, so wie bereits von mehreren Organisationen, darunter Human Rights Watch und die Vereinten Nationen (UN), gefordert.⁵⁹

Es ist mehr als bedenklich, dass rassistisch verfolgte Menschen auf der Flucht vor dem Krieg zusätzlich diskriminiert werden und sich nach ihrer endgültigen Flucht weiterhin nicht sicher fühlen können, sondern überdies verschiedenen Formen der Diskriminierung innerhalb der EU ausgesetzt sind. Die Entscheidung der EU-Länder, sich auf die Massenzustrom-Richtlinie zu berufen, ist ebenso historisch wie enttäuschend, da sie eine rassistische Doppelmoral anzuwenden scheint, die verhindert, dass Nicht-Ukriainer*innen den gleichen Rechtsschutz genießen. Migranten*innen, die in ihren Heimatländern rassistisch verfolgt werden, erhalten oft lediglich ein Visum von 15 Tagen. Im Vergleich zu den potentiellen 3 Jahren, die ukrainischen Migranten*innen gewährt werden, ist dieser Zeitraum verschwindend gering.⁶⁰

Die beim Vergleich der Flüchtlingspolitik in den Jahren 2015 und 2022 zum Vorschein kommende Doppelmoral der EU-Länder ist jedoch nicht neu. So forderten noch im Oktober 2021 - wenige Monate vor Aktivierung der Massenzustrom-Richtlinie - die Minister von 12 Mitgliedstaaten strengere Grenzmaßnahmen gegen Migranten*innen, um die teils systematische Verletzung von Menschenrechten zu rechtfertigen. Dieselben Forderungen wurden jedoch bei der Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge nicht wiederholt. Legt man zugrunde, dass prinzipiell alle europäischen Staaten dazu verpflichtet sind, die grundlegenden Menschenrechte zu achten, das Recht auf internationalen

⁵⁹ Vgl. Human Rights Watch (2022).

⁶⁰ Vgl. Carrera et al. (2022, S. 7).

Schutz, Zuflucht und Asyl einzuhalten und die Gleichbehandlung sowie den Schutz aller infolge von Krisen Vertriebenen unabhängig vom Einwanderungsstatus zu gewährleisten, so setzt dies ganz klar die Abschaffung von institutionellem Rassismus in Form unterschiedlicher Aufnahmemaßnahmen und Asylverfahren voraus.⁶¹

Weiterhin wird deutlich, dass die Massenzustrom-Richtlinie als Instrument zur Steuerung von Flüchtlings- und Migrationsbewegungen nur bedingt geeignet ist, besonders weil sie eine Form des institutionellen Rassismus gegenüber bestimmten Gruppen von Geflüchteten darstellt. So ist von vorneherein unklar, wie die EU ihre Befugnis zur Bestimmung „der konkreten Personengruppen, für die der vorübergehende Schutz gilt“ (Art. 5 Abs. 3a) im Falle weiterer Flüchtlingsbewegungen ausüben könnte. In diesem Zusammenhang ist erstens nicht eindeutig definiert, wie die geschützten Gruppen bestimmt werden sollen und zweitens nicht klar festgelegt, wie man die Zugehörigkeit von Einzelpersonen zu ihnen bestimmt. Der Vorteil der Massenzustrom-Richtlinie besteht zweifellos darin, vertriebenen Gruppen sofortigen und unbürokratischen Schutz zu bieten. Bei Flüchtlingsströmen wie im Jahr 2015 scheint die Daseinsberechtigung für die Aktivierung der Richtlinie allerdings zu entfallen.⁶²

Der Schutz von Menschen, die ihre Heimatländer verlassen müssen, ist im Völkerrecht und in verschiedenen EU-Konventionen verankert. Die Entscheidung der EU, die Massenzustrom-Richtlinie als Reaktion auf die Ukraine-Krise anzuwenden, ist somit folgerichtig und demonstriert zeitgleich die Solidarität der Mitgliedsstaaten mit den Menschen in der Ukraine. Angesichts der zunehmenden Kritik hinsichtlich rassistischer und geschlechterspezifischer Diskriminierungen durch die Richtlinie ist die Europäische Kommission jedoch aufgefordert, sicherzustellen, dass diese von allen EU-Mitgliedstaaten auf integrative Weise umgesetzt wird, damit alle Flüchtlinge gleichermaßen geschützt sind. So bietet die erstmalige Anwendung der Massenzustrom-Richtlinie seit ihrer Verabschiedung und als Reaktion auf die Krise in der Ukraine die Möglichkeit, eine EU zu schaffen, in der das Völkerrecht geachtet und allen Menschen unabhängig von ihrer Rasse, ethnischen Zugehörigkeit oder Nationalität Schutz gewährt wird.⁶³

⁶¹ Vgl. Hatton (2017, S. 451 f.).

⁶² Vgl. Skordas (2022).

⁶³ Vgl. Mbah & Wasum (2022, S. 147).

3.4 Ableitung von Handlungsempfehlungen

Die Aktivierung der Massenzustrom-Richtlinie in Europa ist beispiellos und hat nicht nur die Solidarität der EU-Mitgliedstaaten und deren Engagement in der Ukraine-Krise demonstriert, sondern auch ihre Fähigkeit, faire und effiziente Systeme zu entwickeln, die eine zügige Bestätigung des Aufenthaltsstatus ebenso ermöglichen wie einen effektiven Zugriff auf unterschiedliche Rechte.⁶⁴ Langwierige Bearbeitungszeiten für Asylanträge, bei denen Asylsuchende ohne jegliche Gewissheit teils mehrere Jahre auf eine abschließende Feststellung ihres Anspruchs warten, können ohnehin anfällige Asylsysteme teils irreparabel beschädigen. Ferner können Verzögerungen bei der Bearbeitung von Asylanträgen das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Systeme schädigen und so die Rückführung oder das Finden alternativer Lösungen für diejenigen, für die ein internationaler Schutz als nicht notwendig erachtet wird, signifikant erschweren.⁶⁵

Alles in allem deuten die Ergebnisse der Untersuchung darauf hin, dass Konzepte wie die Massenzustrom-Richtlinie, welche auf harmonisierten Ansätzen, gegenseitiger Unterstützung für eine schnelle Bestätigung des Asylstatus und einem schnellen Zugriff auf Rechte und Verpflichtungen basieren, gleichzeitig auch die Eigenständigkeit der betroffenen Flüchtlinge erhöhen, deren Abhängigkeit von Aufnahme-, Hilfe- und Sozialsystemen reduzieren sowie die Integration verbessern. So kann durch Richtlinien dieser Art in der EU ein praktikabler und effizienter Rahmen geschaffen werden, der Menschenrechte auch dann einhält, wenn auf Flüchtlingskrisen wie in 2015 oder 2022 reagiert werden muss.⁶⁶ Um sich jedoch nicht rassistisch und diskriminierend auf bestimmte Gruppen von Geflüchteten auszuwirken, müssen sowohl die Flüchtlingspolitik als auch die einhergehenden Richtlinien und Gesetze vereinheitlicht werden. Dabei sollte es vordergründig darum gehen, die Bedürfnisse der Flüchtlinge kurzfristig und einfach erfüllen zu können, und zwar unabhängig davon, ob diese vor bewaffneten Konflikten wie in der Ukraine oder Gewalt, Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen wie in Nordafrika und dem Nahen Osten fliehen.⁶⁷

⁶⁴ Vgl. UNHCR (2022c).

⁶⁵ Vgl. UNHCR (2022d).

⁶⁶ Vgl. Peers (2022).

⁶⁷ Vgl. Carrera & Cortinovis (2019, S. 18).

Um Unterschiede, wie sie auch in den Flüchtlingskrisen in den Jahren 2015 und 2022 vorzufinden sind, zukünftig sowohl in Deutschland als auch EU-weit zu vermeiden, sollte daher ein vermehrter Austausch zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Umsetzung der Flüchtlingspolitik stattfinden. Durch eine regelmäßige Diskussion und Neubewertung bewährter Umsetzungsverfahren hinsichtlich der Massenzustrom-Richtlinie und anderer gesetzlicher Grundlagen könnten Vorwürfe des institutionellen Rassismus von vorneherein ausgeräumt werden. Mitgliedstaaten, die ein vereinfachtes Verfahren bereits erfolgreich eingeführt haben, könnte dabei als Orientierungshilfe dienen.⁶⁸ Darüber hinaus könnte der durch die Massenzustrom-Richtlinie zugesicherte der vorübergehende Schutz auf Personen ausgedehnt werden, die streng genommen nicht in deren Anwendungsbereich fallen. Dies könnte dazu beitragen, dass Flüchtlinge bei der Beantragung von Leistungen nicht rassistisch diskriminiert werden und dass ein fairer und gerechter Migrationsrahmen für alle Menschen geschaffen wird. Auch eine gewisse Doppelmoral aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit oder Nationalität könnte so seitens deutscher und europäischer Institutionen vermieden werden. Hierzu ist es allerdings ebenso erforderlich, dass diejenigen, die im Rahmen der Massenzustrom-Richtlinie legal ausreisen können, auch in ihre Länder zurückkehren können und nicht gezwungen sind, Asyl zu beantragen.⁶⁹

Menschen, die vor Konflikten fliehen und Asyl suchen, sollten an den Grenzen der EU nicht mit zweierlei Maß gemessen und aufgrund ihrer Rasse, Religion oder ethnischen bzw. sozialen Zugehörigkeit diskriminiert werden. Um dieses Ziel langfristig zu erreichen, muss die EU vorausplanen und verschiedene Optionen vorschlagen, die das Regime der Genfer Konvention der UN von 1951 nicht untergraben. Dies gilt umso mehr dann, wenn der Konflikt zwischen Russland und der Ukraine längerfristig anhält.⁷⁰ Auch die in der Dublin-Verordnung vorgesehene, unfaire und rassistische Aufteilung der zwischenstaatlichen Solidarität und deren Beschränkungen sowie Kriminalisierung sogenannter *Sekundärbewegungen von Asylsuchenden* sollten vor diesem Hintergrund dringend überdacht und abgeschafft werden. Alles in allem sollte die Asyl- und Migrationspolitik der EU-Mitgliedsstaaten daher ihre konzeptionellen Annahmen von

⁶⁸ Vgl. Pichl (2017, S. 461).

⁶⁹ Vgl. Bonjour & Duyvendak (2018, S. 896 f.)

⁷⁰ Vgl. Human Rights Watch (2022).

Asylbewerber*innen und Flüchtlingen als machtlosen Begünstigten hin zu mündigen, gleichberechtigten Menschen verlagern. Die Asyl- und Flüchtlingspolitik der EU muss in allen Mitgliedsländern an der Schnittstelle zwischen Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechten stehen, sodass allen Menschen die gleiche Würde zu Teil wird.⁷¹

Weiterhin sollten Leitlinien oder Handbücher für nationale Behörden entwickelt werden, um institutionellen Rassismus, invasive Kontrollen und Ermessensmissbrauch im Zusammenhang mit der Flüchtlingspolitik zu vermeiden. Dabei sollten die Einhaltung der jeweiligen Richtlinien durch entsprechende Schulungsprogramme für die zuständigen Mitarbeiter*innen regelmäßig weiterverfolgt und kontrolliert werden. Zusätzlich bedarf es eines zugänglichen und unabhängigen Beschwerdemechanismus sowie eines Systems zur unabhängigen Überwachung und Bewertung der Asyl- und Flüchtlingspolitik. Ein solcher Beschwerdemechanismus sollte es jedem Menschen ermöglichen, ohne Angst vor Konsequenzen oder Rücksendungen eine Beschwerde gegen ungerechte, diskriminierende Asylverfahren einreichen zu können. Im Rahmen solcher Mechanismen und Systeme sollte es auch NGOs, Verbänden oder der Zivilgesellschaft ermöglicht werden, im Namen der Flüchtlinge und Migrant*innen handeln oder diese vertreten zu können.⁷²

⁷¹ Vgl. Ineli-Ciger (2016, S. 28).

⁷² Vgl. Brouwer et al. (2021, S. 174).

4. Fazit und Ausblick

Wie der Gang der Untersuchung im Rahmen dieser Bachelorarbeit zeigt, spiegelt der institutionelle Rassismus eine kollektive Ungerechtigkeit in der Gesellschaft wider, welche insbesondere ethnischen Minderheiten signifikant schaden kann. Mehr als 50 Jahre nach der ersten Prägung dieses Konzepts durch Carmichael und Hamilton (1967) zeigt auch der Großteil der aktuelleren Forschung, dass die Problematik des institutionellen Rassismus in den meisten Gesellschaften noch immer nicht behoben wurde. Vielmehr scheint es so, dass die rassistische Diskriminierung durch Institutionen sowie der zugehörige, rechtlich verankerte Diskriminierungsschutz nur unzulänglich thematisiert und analysiert werden.

Die vorliegende Forschungsarbeit hat in diesem Zusammenhang kritisch diskutiert, wie institutioneller Rassismus, in seiner oftmals weniger offensichtlichen Form, weiterhin ethnische Minderheiten durch Strukturen beeinflusst, die zu einem großen Teil die historischen Hinterlassenschaften rassistischer Strukturen und Systeme darstellen. Im Fokus standen dabei vor allem die Rolle des institutionellen Rassismus für Geflüchtete in Deutschland sowie Unterschiede in der Flüchtlingspolitik von 2015 und 2022, die als Form eines rassistischen Verhaltens durch Institutionen betrachtet werden können. Auch eine abschließende Beurteilung der Massenzustrom-Richtlinie der EU hinsichtlich möglicher rassistischer Auswirkungen auf bestimmte Gruppen von Geflüchteten wurde vorgenommen.

Zusammenfassend kann argumentiert werden, dass Rassismus in allen Lebensbereichen, einschließlich Bildungswesen, Arbeitsmarkt, Wohnungs- und Gesundheitswesen sowie Rechtswesen und Justiz, institutionell ermöglicht wird. So werden - vorwiegend unwissentlich - ungerechte und diskriminierende Verhaltensweisen gegenüber ethnischen Minderheiten selbst über Generationen hinweg aufrechterhalten. Es wird außerdem deutlich, dass institutioneller Rassismus in einer ethnokulturell heterogenen Gesellschaft sozial und wirtschaftlich kostspielig werden kann, beispielsweise wenn Minderheiten systematische Ausgrenzung und Diskriminierung erfahren. Hinzu kommt, dass der institutionelle Rassismus in Gesellschaften, die eine Demokratie darstellen und Freiheit als einen ihrer zentralen Grundsätze ansehen, grundlegende ethische Fragen aufwirft. Denn während Demokratie auf egalitären Prinzipien und einer

gleichwertigen Repräsentation aller Beteiligten basiert, begrenzen Rassismus und Diskriminierung seitens institutioneller Gegebenheiten die Möglichkeiten ethnischer Minderheiten, sich vollumfänglich am gesellschaftlichen sowie politischen Leben zu beteiligen. Ethisch betrachtet können besonders drei Faktoren als grundlegend für die unterschiedlichen Formen des institutionellen Rassismus erachtet werden: (1) Geringschätzung, (2) Ungerechtigkeit und (3) Schädigung. Speziell innerhalb des Paradigmas der Ungerechtigkeit kann die ethische Frage des Rassismus im Allgemeinen und des institutionellen Rassismus im Besonderen daher als Missachtung ethnischer Minderheiten gesehen werden. Diese Feststellung verdeutlicht, dass die fundamentale Problemstellung des Rassismus im Versagen einzelner Bürger und der Gesellschaft liegt, die tatsächlichen Lebensbedingungen ethnischer Minderheiten zu berücksichtigen und zu verbessern.

Während Rassismus innerhalb der EU-Mitgliedstaaten sowie an den jeweiligen Grenzen bereits von internationalen NGOs ausführlich dokumentiert wurde, können die jüngsten Unterschiede in der Behandlung und dem Schutz von Migranten als klares Zeichen für institutionellen Rassismus in Europa bewertet werden. Zwar ist die schnelle Reaktion der EU-Institutionen im Kontext des Ukraine-Konflikts sowie der zugehörigen Flüchtlingskrise zu begrüßen. Allerdings zeigt sie auch die Notwendigkeit auf, die Lücke beim Schutz von Migranten unterschiedlicher Nationalitäten und Ethnien, zu schließen, und zwar unabhängig davon aus welchen Krisengebieten sie kommen. Insgesamt wird in diesem Kontext auch deutlich, dass die Massenzustrom-Richtlinie als Instrument zur Steuerung von Flüchtlings- und Migrationsbewegungen nur bedingt geeignet ist, auch weil sie eine Form des institutionellen Rassismus gegenüber bestimmten Gruppen von Geflüchteten darstellt. Zwar besteht ihr Vorteil zweifellos darin, vertriebenen Gruppen sofortigen und unbürokratischen Schutz zu bieten, die Aktivierung der Richtlinie ist jedoch an zu viele rassistisch diskriminierende Voraussetzungen gebunden.

Die im Rahmen der Ukraine-Krise erfolgte Aktivierung der Massenzustrom-Richtlinie zeigt somit, dass die Unterscheidung von Flüchtlingen in offiziell Anerkannte, subsidiäre Schutzberechtigte und Nicht-Schutzberechtigte auf Systemen und Gesetzen basiert, die klar als institutioneller Rassismus betrachtet werden können. Um dieser Form des Rassismus effizient entgegenwirken zu können, gilt es daher, diese Richtlinie sowie ihre Voraussetzungen zur Aktivierung zu lockern und humaner zu gestalten.

Ebenso wenig wie ein ukrainischer Junge zurück nach Kiew geschickt werden darf, sollte auch ein syrisches Mädchen, das in seiner Heimat verfolgt und unterdrückt wird, nicht zurückgeschickt werden dürfen. Beiden sollte das gleiche Recht zu teil werden, sicher und als Teil der Gesellschaft leben zu können, ohne dabei durch Systeme und Institutionen rassistisch behandelt und diskriminiert zu werden. Hierzu bedarf es vor allem einer Neufassung oder zumindest einer Anpassung der Rechte von Flüchtlingen aus dem nicht-europäischen Raum durch die EU sowie die Bundesregierung, sodass auch dem institutionellen Rassismus ein Ende gesetzt werden könnte. Bei der Behandlung von Geflüchteten sollten weder religiöse, kulturelle noch geschlechterspezifische Faktoren eine Rolle spielen. Wenn also die Massenzustrom-Richtlinie bislang nicht für Flüchtlinge nicht-ukrainischer Herkunft galt, so sollte dies spätestens jetzt angeglichen werden und sie sollten die gleichen Rechte erhalten.

Abschließend bleibt anzumerken, dass es trotz umfassender und sorgfältiger Recherche im Zuge der systematischen Literaturrecherche nicht gelungen ist, auf ausschließlich wissenschaftlich fundierte Literatur zurückzugreifen. Nicht zuletzt aufgrund der Aktualität der Thematik deuten die aus der SLR gewonnenen Erkenntnisse auf eine nicht unbedeutende Forschungslücke im Hinblick auf die rassistische Diskriminierung von Flüchtlingen sowie deren rechtlichen Diskriminierungsschutz hin. Während verschiedene Formen der individuellen rassistischen Diskriminierung aus theoretischer Perspektive ausreichend fundiert dargelegt werden können, lässt sich die Rolle des institutionellen Rassismus für Geflüchtete in Deutschland sowie dessen Zusammenhang mit der Flüchtlingspolitik von 2015 und 2022 und der Massenzustrom-Richtlinie der EU nur wenig bis gar nicht auf Grundlage wissenschaftlicher Literatur beurteilen.

Im Hinblick auf zukünftige Forschungsarbeiten sollte daher nicht nur der Frage nach der Bedeutung des institutionellen Rassismus für Flüchtlinge nachgegangen werden, sondern vielmehr sollten potentielle Lösungskonzepte analysiert und diskutiert werden. Auch die bislang eher zweitrangige Betrachtung der Rentabilität und der Kosten-Nutzen-Relation sollte vermehrt in den Mittelpunkt der Forschung gerückt werden, um allen EU-Mitgliedsstaaten praktikable, effiziente Handlungsempfehlungen aussprechen zu können und somit zukünftige Flüchtlingskrisen für alle Beteiligten zu vereinfachen. In diesem Zusammenhang wäre es besonders wünschenswert, mögliche Implikationen, die sich durch die rassistische Diskriminierung von Geflüchteten seitens

der jeweiligen Systeme, Regularien und Gesetze ergeben können, anhand weiterer empirischer Studien messbar und quantifizierbar zu machen. Dies könnte auch die Bereitschaft der Länder erhöhen, sich mit der Problematik des institutionellen Rassismus im Rahmen ihrer Flüchtlingspolitik konsequent auseinanderzusetzen.

Literaturverzeichnis

Achiume, T. (2022). *Ukraine: UN expert condemns racist threats, xenophobia at border*. Online verfügbar unter <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2022/03/ukraine-un-expert-condemns-racist-threats-xenophobia-border>, letzter Zugriff am 01.09.2022.

BAMF (2016). *Das Bundesamt in Zahlen 2015: Asyl, Migration und Integration*. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

BAMF (2022). *Fragen und Antworten zur Einreise aus der Ukraine und zum Aufenthalt in Deutschland*. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Better, S. (2008). *Institutional racism: A primer on theory and strategies for social change*. Lanham: Rowman and Littlefield Publishers.

Bhattacharyya, G., Gabriel, J. & Small, S. (2016). *Race and power: Global racism in the twenty first century*. London: Routledge.

Bodkin-Andrews, G. & Carlson, B. (2014). The legacy of racism and Indigenous Australian identity within education. In: *Race Ethnicity and Education*, Vol. 19, No. 4, S. 784-807.

Bonjour, S. & Duyvendak, J. W. (2018). The 'Migrant with Poor Prospects': Racialized Intersections of Class and Culture in Dutch Civic Integration Debates. In: *Ethnic and Racial Studies*, Vol. 41, No. 5, S. 882-900.

Brouwer, E., Campesi, G., Carrera, S., Cortinovis, R., Karageorgiou, E., Vedsted-Hansen, J. & Vosyliute, L. (2021). *The European Commission's legislative proposals in the New Pact on Migration and Asylum*. Brüssel: Policy Department for Citizens' Rights and Constitutional Affairs.

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (2022): *Was ist institutioneller Rassismus?* Online verfügbar unter <https://www.bug-ev.org/themen/schwerpunkte/dossiers/institutioneller-rassismus/was-ist-institutioneller-rassismus>, letzter Zugriff am 13.05.2022.

Carmichael, S. & Hamilton, C. V. (1967). *Black power: The politics of liberation in America*. New York: Random House.

Carrera, S. & Cortinovis, R. (2019). The EU's Role in Implementing the UN Global Compact on Refugees - Contained Mobility vs. International Protection. In: *CEPS Papers in Liberty and Security in Europe*, No. 04, April, S. 1-23.

Carrera, S., Ineli-Ciger, M., Vosyliute, L. & Brumat, L. (2022). The EU grants temporary protection for people fleeing war in Ukraine: Time to rethink unequal solidarity in EU asylum policy. In: *CEPS Policy Insights*, No. 09, March, S. 1-33.

Dostal, J. M. (2017). The German Federal Election of 2017: How the Wedge Issue of Refugees and Migration Took the Shine off Chancellor Merkel and Transformed the Party System. In: *The Political Quarterly*, Vol. 88, S. 589-602.

EC (2022). *Temporary Protection*. Online verfügbar unter https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/common-european-asylum-system/temporary-protection_en, letzter Zugriff am 26.08.2022.

Ecker, E. (2020). *The lived racism of refugees and migrants - and the actions of you and me in the battle ahead*. Online verfügbar unter <https://protectproject.w.uib.no/the-lived-racism-of-refugees-and-migrants-and-the-actions-of-you-and-me-in-the-battle-ahead/>, letzter Zugriff am 13.05.2022.

Elias, A. & Paradies, Y. (2021). The Costs of Institutional Racism and its Ethical Implications for Healthcare. In: *Bioethical Inquiry*, Vol. 18, S. 45-58.

Feagin, J. & Bennefield, Z. (2014). Systemic racism and US health care. In: *Social Science and Medicine*, Vol. 103, S. 7-14.

Freier, F.L. & Gauci, J.-P. (2020). Refugee Rights Across Regions: A Comparative Overview of Legislative Good Practices in Latin America and the EU. In: *Refugee Survey Quarterly*, Vol. 39, No. 3, S. 321-362.

Gee, G., Hing, A., Mohammed, S., Tabor, D. & Williams, D. (2019). Racism and the life course: Taking time seriously. In: *American Journal of Public Health*, Vol. 109, No. S1, S. 43-47.

Ghani, N. (2008). Racism. In: Schaefer, R. T. (Hrsg.). *Encyclopedia of Race, Ethnicity, and Society*. Thousand Oaks: Sage Publishing, S. 1113-1115.

Hanewinkel, V. (2022): *EU-"Massenzustrom"-Richtlinie - kurz erklärt*. Online verfügbar unter <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/monatsrueckblick/505850/migrationspolitik-februar-2022/#node-content-title-1>, letzter Zugriff am 13.05.2022.

Hatton, T. J. (2017). Refugees and Asylum Seekers, the Crisis in Europe and the Future of Policy. In: *Economic Policy*, Vol. 32, No. 91, S. 447-496.

Human Rights Watch (2022). *Ukraine: Unequal Treatment for Foreigners Attempting to Flee - Pattern of Blocking, Delaying Non-Ukrainians*. Online verfügbar unter <https://www.hrw.org/news/2022/03/04/ukraine-unequal-treatment-foreigners-attempting-flee>, letzter Zugriff am 31.08.2022.

Ineli-Ciger, M. (2016). Time to Activate the Temporary Protection Directive. In: *European Journal of Migration and Law*, Vol. 18, No. 1, S. 1-33.

Jäckle, S. & König, P. D. (2017). The Dark Side of the German 'Welcome Culture': Investigating the Causes Behind Attacks on Refugees in 2015. In: *West European Politics*, Vol. 40, No. 2, S. 223-251.

Kerr, J., Schafer, P., Perry, A., Orkin, J., Vance, M. & O'Campo, P. (2018). The impact of racial discrimination on African American fathers' intimate relationships. In: *Race and Social Problems*, Vol. 10, No. 2, S. 134-144.

Levy, N. (2017). Am I a racist? Implicit bias and the ascription of racism. In: *The Philosophical Quarterly*, Vol. 67, No. 268, S. 534-551.

Liebscher, D. (2016). *Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 5: Rechtlicher Diskriminierungsschutz für Flüchtlinge, Asylsuchende und Personen mit einer Duldung*. Berlin: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.

Mbah, R. E. & Wasum, D. (2022). Russian-Ukraine 2022 War: A Review of the Economic Impact of Russian-Ukraine Crisis on the USA, UK, Canada, and Europe. In: *Advances in Social Sciences Research Journal*, Vol. 9, No. 3, S. 144-153.

Mediendienst Integration (2022). *Flüchtlinge aus der Ukraine*. Online verfügbar unter <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/ukrainische-fluechtlinge.html>, letzter Zugriff am 24.08.2022.

MIGREUROPE (2022). *Differential reception at European borders: on the racism of migration policies - Statement on the situation in Ukraine*. Online verfügbar unter http://migreurop.org/article3097.html?lang_article=en, letzter Zugriff am 01.09.2022.

Murji, K. (2018). Racism, structural and institutional. In: Ritzer, G. & Rojek, C. (Hrsg.): *The Blackwell Encyclopedia of Sociology*. Chichester: John Wiley and Sons.

Orsini, G., Smit, S., Farcy, J.-B. & Merla, L. (2021). Institutional racism within the securitization of migration. The case of family reunification in Belgium. In: *Ethnic and Racial Studies*, Vol. 45, S. 1-20.

Peers, S. (2022). *Temporary Protection for Ukrainians in the EU? Q and A*. Online verfügbar unter <http://eulawanalysis.blogspot.com/2022/02/temporary-protection-for-ukrainians-in.html>, letzter Zugriff am 01.09.2022.

Pichl, M. (2017). Diskriminierung von Flüchtlingen und Geduldeten. In: Scherr, A., El-Mafaalani, A. & Yüksel, G. (Hrsg.). *Handbuch Diskriminierung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 449-463.

Provine, D. M. (2013). Institutional Racism in Enforcing Immigration Law. In: *Nor-teamérica*, Vol. 8, Special Issue, S. 31-53.

Scherr, A. (2016). *Diskriminierung. Wie Unterschiede und Benachteiligungen gesellschaftlich hergestellt werden*. Wiesbaden: Springer VS.

Schuster, L. (2003). Common Sense or Racism? The Treatment of Asylum-Seekers in Europe. In: *Patterns of Prejudice*, Vol. 37, No. 3, S. 233-255.

Singleton, A., Carasco-Heiermann, A. & Kierans, D. (2016). Migration, Asylum and Refugees in Germany: Understanding the Data. In: *Global Migration Data Analysis Centre Data Briefing Series*, No. 1, S. 1-6.

Skordas, A. (2022). *Temporary Protection and European Racism*. Online verfügbar unter <https://www.asileproject.eu/temporary-protection-and-european-racism/>, letzter Zugriff am 31.08.2022.

Sola, A. (2018). The 2015 Refugee Crisis in Germany: Concerns about Immigration and Populism. In: *SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research*, Vol. 966, S. 1-34.

Tiedemann, P. (2015). *Flüchtlingsrecht. Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen*. Berlin, Heidelberg: Springer.

UNHCR (2022a). *Ukraine Refugee Situation*. Online verfügbar unter <https://data.unhcr.org/en/situations/ukraine>, letzter Zugriff am 26.08.2022.

UNHCR (2022b). *Information on Ukraine*. Online verfügbar unter <https://help.unhcr.org/germany/information-on-ukraine/>, letzter Zugriff am 26.08.2022.

UNHCR (2022c). *The EU Temporary Protection Directive in Practice 2022*. Genf: UNHCR Regional Bureau For Europe.

UNHCR (2022d): *Effective processing of asylum applications: Practical considerations and practices*. Online verfügbar unter <https://www.refworld.org/docid/6241b39b4.html>, letzter Zugriff am 30.08.2022.

VHB (2015): *Liste der Fachzeitschriften in VHB-JOURQUAL3*. Online verfügbar unter <https://vhbonline.org/vhb4you/vhb-jourqual/vhb-jourqual-3/gesamtliste>, letzter Zugriff am 27.08.2022.

Vom Brocke J., Simons A., Niehaves B., Riemer K., Plattfaut R. & Cleven, A. (2009). Reconstructing the Giant: On the Importance of Rigour in Documenting the Literature Search Process. In: *Proceedings of the 17th European Conference on Information Systems*, S. 2206-2217.

Webster J. & Watson, R. T. (2002). Analyzing the Past to Prepare for the Future - Writing a Literature Review. In: *MIS Quarterly*, Vol. 26, No. 2, S. xiii-xxiii.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit von mir selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist, insbesondere, dass ich alle Stellen, die wörtlich oder annähernd wörtlich aus Veröffentlichungen entnommen sind, durch Zitate als solche gekennzeichnet habe. Weiterhin erkläre ich, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde/Prüfungsstelle vorgelegen hat. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Digitalversion dieser Arbeit zwecks Plagiatsprüfung auf die Server externer Anbieter hochgeladen werden darf. Die Plagiatsprüfung stellt keine Zurverfügungstellung für die Öffentlichkeit dar.

Merseburg, 05. September 2022



(Abdullatif Dabbas)